

Zurückschneiden von Bäumen und Sträucher längs den öffentlichen Strassen und Trottoirs

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008, Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftlicher Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich **mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand** haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm eingehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Bäume und Sträucher im Bereich von Hydranten sind soweit zurückzuschneiden, dass eine **ungehinderte Bedienung gewährleistet** ist.
- Bei **unübersichtlichen Strassenstellen** längs öffentlicher Strassen, insbesondere bei Kurven, Einmündungen, Kreuzungen, dürfen höher wachsende Bepflanzungen aller Art inkl. Geäste, welche die Verkehrsübersicht beeinträchtigen, **die Höhe von 60 cm nicht übersteigen**.
- Für nicht hochstämmige Bäume sowie für Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand einhalten. Höhere Pflanzen, Einfriedungen und Zäune müssen um die Mehrhöhe zurückversetzt werden.

Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen alljährlich bis am

31. Juli 2024

und **im Verlauf des Jahres nötigenfalls erneut** auf das vorgeschriebene Lichtmass **zurückzuschneiden**.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von öffentlichen Strassen haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen könnten, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen.

Die Bauverwaltung Wynau steht Ihnen gerne für weitere Fragen und Auskünfte telefonisch 062 918 80 60 oder per Mail an bauverwaltung@wynau.ch zur Verfügung.

Nach Ablauf des erwähnten Termins müsste das Zurückschneiden durch einen von der Gemeinde beauftragten Fachmann, zu Lasten der Eigentümer, vorgenommen werden. Ebenso können bei Unfällen, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, die Grundeigentümer haftbar gemacht werden.